

# Entschlüsse des Sicherheitsrats zu Südwestafrika, Zypern und Nahost

## Südwestafrika

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Der Prozeß gegen Südwestafrikaner in Südafrika. — Entschluß 245 (1968) vom 25. Januar 1968

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme der Entschluß 2145 (XXI) der Generalversammlung vom 27. Oktober 1966, durch die diese das Mandat Südafrikas über Südwestafrika beendete und unter anderem entschied, daß Südafrika kein weiteres Recht hat, das Territorium zu verwalten, und daß Südwestafrika zukünftig der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen untersteht,
  - in Kenntnisnahme ferner der Entschluß 2324 (XXII) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1967, in der diese die unrechtmäßige Verhaftung, Ausweisung und den Prozeß gegen 37 Südwestafrikaner in Pretoria als eine offenkundige Verletzung ihrer Rechte, der internationalen Rechtsstellung des Territoriums und der Entschluß 2145 (XXI) der Generalversammlung durch die Regierung Südafrikas verurteilt,
  - in ernster Sorge, daß die Regierung Südafrikas die Meinung der Weltöffentlichkeit, die so überwältigend in Entschluß 2324 (XXII) der Generalversammlung Ausdruck fand, mißachtet hat, indem sie sich weigerte, diesen unrechtmäßigen Prozeß einzustellen und die betroffenen Südwestafrikaner freizulassen und in ihre Heimat zurückzuführen,
  - unter Bezugnahme auf das Schreiben des Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Südwestafrika vom 23. Januar 1968 (S/8353),
  - mit großer Sorge zur Kenntnis nehmend, daß der Prozeß nach Willkürgesetzen abgehalten wird, deren Anwendung unter Mißachtung der Entschlüsse der Generalversammlung unrechtmäßig auf das Territorium Südwestafrika ausgedehnt wurde,
  - im Hinblick auf die ersten Folgen einer weiteren unrechtmäßigen Anwendung dieser Willkürgesetze durch die Regierung Südafrikas in dem Territorium Südwestafrika,
  - im Bewußtsein der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber der Bevölkerung und dem Territorium Südwestafrika,
1. verurteilt die Weigerung der Regierung Südafrikas, die Bestimmungen der Entschluß 2324 (XXII) der Generalversammlung zu erfüllen;
  2. fordert die Regierung Südafrikas auf, diesen unrechtmäßigen Prozeß sofort einzustellen und die betroffenen Südwestafrikaner freizulassen und in ihre Heimat zurückzuführen;
  3. läßt alle Staaten ein, ihren Einfluß auszuüben, um die Regierung Südafrikas zu veranlassen, die Bestimmungen dieser Entschluß zu erfüllen;
  4. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Entschluß genau zu verfolgen und dem Sicherheitsrat darüber zum frühest möglichen Zeitpunkt zu berichten;
  5. beschließt, sich weiterhin mit dieser Angelegenheit tätig zu befassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Der Prozeß gegen Südwestafrikaner in Südafrika. — Entschluß 246 (1968) vom 14. März 1968

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an seine Entschluß 245 (1968) vom 25. Januar 1968, durch die er die Weigerung der Regierung Südafrikas, die Bestimmungen der Entschluß 2324 (XXII) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1967 zu erfüllen, einstimmig verurteilt und sie außerdem ersuchte, sofort diesen unrechtmäßigen Prozeß einzustellen und die betroffenen Südwestafrikaner freizulassen und in ihre Heimat zurückzuführen,
- unter Berücksichtigung der Entschluß 2145 (XXI) der Generalversammlung vom 27. Oktober 1966, durch welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Mandat Südafrikas über Südwestafrika beendete und die unmittelbare Verantwortung

für das Territorium bis zur Erlangung seiner Unabhängigkeit übernahm,

- in Bestätigung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung und des Territoriums Südwestafrika auf Freiheit und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und mit den Bestimmungen der Entschluß 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960,
  - im Hinblick darauf, daß die Mitgliedstaaten alle ihre Verpflichtungen erfüllen sollen, wie es in der Charta festgelegt wurde,
  - in Beträgnis, weil es die Regierung Südafrikas versäumt hat, die Entschluß 245 (1968) des Sicherheitsrats zu erfüllen,
  - unter Berücksichtigung der Denkschrift des Rats der Vereinten Nationen für Südwestafrika vom 25. Januar 1968 über die unrechtmäßige Gefangenhaltung und den Prozeß gegen die betroffenen Südwestafrikaner sowie unter Berücksichtigung des Schreibens des Präsidenten des Rats der Vereinten Nationen für Südwestafrika vom 10. Februar 1968,
  - in der Bestätigung, daß die weitere Gefangenhaltung sowie der Prozeß und die anschließende Verurteilung der Südwestafrikaner eine unrechtmäßige Handlung und eine offenkundige Verletzung der Rechte der betroffenen Südwestafrikaner, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der internationalen Rechtsstellung des jetzt unter unmittelbarer Verantwortung der Vereinten Nationen stehenden Territoriums darstellt,
  - in der Erkenntnis seiner besonderen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung des Territoriums Südwestafrika,
1. tadelt die Regierung Südafrikas wegen ihrer offenkundigen Mißachtung der Entschluß 245 (1968) des Sicherheitsrats sowie der Befugnis der Vereinten Nationen, denen Südafrika als Mitglied angehört;
  2. verlangt, daß die Regierung Südafrikas sofort die betroffenen Südwestafrikaner freiläßt und in ihre Heimat zurückführt;
  3. fordert die Mitglieder der Vereinten Nationen auf, mit dem Sicherheitsrat in Ausführung ihrer Verpflichtungen gemäß der Charta zusammenzuarbeiten, um die Einwilligung der Regierung Südafrikas zu den Bestimmungen dieser Entschluß zu erlangen;
  4. drängt die Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, zur Durchführung dieser Entschluß beizutragen, den Sicherheitsrat zu unterstützen, um die Einwilligung der Regierung Südafrikas zu den Bestimmungen dieser Entschluß zu erlangen;
  5. beschließt, daß der Sicherheitsrat, sollte die Regierung Südafrikas versäumen, die Bestimmungen dieser Entschluß zu erfüllen, sofort zusammentritt, um in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über wirksame Schritte oder Maßnahmen zu beschließen;
  6. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Entschluß genau zu verfolgen und dem Sicherheitsrat darüber spätestens am 31. März 1968 zu berichten;
  7. beschließt, sich weiterhin mit dieser Angelegenheit tätig zu befassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschluß 247 (1968) vom 18. März 1968

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 9. März 1968 (S/8446), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,
- in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 26. März 1968 hinaus bestehen zu lassen,
- in Kenntnis der in dem Bericht mitgeteil-

ten Beobachtungen über die neuen Verhältnisse auf der Insel,

1. bestätigt seine Entschlüsse 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni, 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967; sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 24./25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossen gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheiten nutzen;
3. verlängert ein weiteres Mal die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschluß 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten bis zum 26. Juni 1968 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein wesentlicher Fortschritt auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich macht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Naher Osten

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschluß 248 (1968) vom 24. März 1968

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhören der Erklärungen der Vertreter Jordaniens und Israels,
  - nach Kenntnisnahme des Inhalts der Schreiben der Ständigen Vertreter Jordaniens und Israels, enthalten in den Dokumenten S/8470, S/8475, S/8478, S/8483, S/8484 und S/8486,
  - nach Kenntnisnahme ferner der ergänzenden Mitteilung des Stabschefs von UNTSO, enthalten in den Dokumenten S/7930/Add. 64 und Add. 65,
  - in Erinnerung an Entschluß 236 (1967), durch die der Sicherheitsrat jeglichen Verstoß der Feuereinstellung verurteilt hat,
  - nach der Beobachtung, daß die militärischen Aktionen der Streitkräfte Israels auf jordanischem Gebiet großangelegt und sorgfältig geplant waren,
  - in Anbetracht, daß alle gewaltsamen Zwischenfälle und andere Verstöße gegen die Feuereinstellung verhindert werden sollten, sowie in Beachtung früherer Zwischenfälle dieser Art,
  - in Erinnerung ferner an Entschluß 237 (1967), welche die Regierung Israels auffordert, die Sicherheit, das Wohlergehen und den Schutz der Einwohner von Gebieten, in denen militärische Operationen stattgefunden haben, zu gewährleisten,
1. beklagt den Verlust an Leben und die schwere Beschädigung von Eigentum;
  2. verurteilt die von Israel begonnenen militärischen Aktionen als offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Entschlüsse über die Feuereinstellung;
  3. bedauert alle gewaltsamen Zwischenfälle, welche die Feuereinstellung verletzt, und erklärt, daß solche Handlungen militärischer Vergeltung und andere ernste Verstöße gegen die Feuereinstellung nicht geduldet werden können und daß der Sicherheitsrat weitere und wirksamere, in der Charta vorgesehene Schritte in Betracht ziehen müßte, um eine Wiederholung solcher Handlungen auszuschalten;
  4. fordert Israel auf, von Aktionen oder Tätigkeiten, die der Entschluß 237 (1967) widersprechen, Abstand zu nehmen;
  5. ersucht den Generalsekretär, die Lage weiter zu beobachten und, soweit angebracht, dem Sicherheitsrat zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.